

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. April 2026

Nr. 34

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Ordnung der Verfassten
Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen

146

Satzung zur Änderung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 11.12.2025 (GBl. 139)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. 139)

sowie

§ 15 Abs. 2 Nr. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025)

hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 10.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der

Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025)

beschlossen.

Der Ältestenrat und die Fachschaftenkonferenz wurden darüber informiert und haben keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergabekommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern sowie vier Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung. Mitglieder und Stellvertreterinnen bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission scheiden aus

1. durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vergabekommission.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)